

Steuerkanzlei
Hendrik Angerer
Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Hallstr. 14
86150 Augsburg

Informationsbrief

März 2009

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines | 6. Nachzahlungszinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben? |
| 2. Private Kfz-Nutzung für Kastenwagen (Werkstattwagen) | 7. Schadenersatzrente nach § 844 Abs. 2 BGB |
| 3. Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen | 8. Besteuerung der Altersrenten verfassungsmäßig? |
| 4. Längerfristige Bildungsmaßnahme | 9. Steuerermäßigung durch Handwerkerleistungen |
| 5. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Fahrzeugs | 10. Vorschlag der EU-Kommission zu Bilanzerverleichterungen für kleine Unternehmen |
| | 11. Weitere Informationen |

1. Allgemeines

Auch im März 2009 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Dabei stehen wichtige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs im Mittelpunkt.

2. Private Kfz-Nutzung für Kastenwagen (Werkstattwagen)

Bei dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob für Kastenwagen, wie sie typischerweise von Handwerkern benutzt werden, ein privater Nutzungsanteil zu versteuern ist. Es stellt mithin die Frage, ob die 1%-Regel in solchen Fällen nur mittels eines Fahrtenbuchs vermieden werden kann.

Im Streitfall ist neben einem ganz normalen Pkw noch ein zweisitziger Kastenwagen, der hinten keine Seitenscheiben hat, vorhanden. Anstelle dessen ist eine Werbeaufschrift angebracht. Hinter den Vordersitzen befinden sich Materialschränke und Werkzeugfächer, die fest eingebaut sind. Eine Versteuerung von Privatfahrten und Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte erfolgte beim Kastenwagen nicht, da eine private Kfz-Nutzung nicht vorlag. Ein Fahrtenbuch wurde für den Kastenwagen nicht geführt

Das Finanzamt unterstellte für den Kastenwagen eine private Nutzung und wollte die private Nutzung mit der sog. 1 %-Methode ansetzen.

Mit Urteil vom 18.12.2008, VI R 34/07, entschied der BFH, dass ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, nicht unter die 1 %-Regelung fällt.

Will das Finanzamt trotzdem eine private Kfz-Nutzung ansetzen, so liegt die Beweislast beim Finanzamt. Das Finanzamt kann sich nicht auf den sog. Beweis des ersten Anscheins berufen.

Durch die Entscheidung des BFH ist die Empfehlung zur vorsorglichen Führung von Fahrtenbüchern bei Werkstattwägen hinfällig.

Trotzdem sollte von Seiten des Steuerpflichtigen bei vergleichbaren Fällen in die Beweisvorsorge eingetreten werden.

Dies ist einmal eine Dokumentation der tatsächlichen Ausstattung des Fahrzeugs.

Zum anderen sollte den Arbeitnehmern arbeitsvertraglich untersagt werden, den Werkstattwagen für private Zwecke zu nutzen.

3. Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen

Beschäftigte im Bauhaupt- und Baunebengewerbe haben sehr häufig ständig wechselnde Einsatzstellen. Im Urteilsfall war ein Bauarbeiter an jährlich 257 Werktagen auf verschiedensten Baustellen eingesetzt. Die einfache Entfernung betrug bis zu 45 km.

Das Finanzamt wollte bei Fahrten des Klägers zu wechselnden Tätigkeitsstätten, die weniger als 30 km von seinem Wohnort entfernt lagen, nur die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 € je Entfernungskilometer berücksichtigen.

Der BFH stellt mit Urteil vom 18.12.2008, VI R 39/07, klar, dass diese Rechtsprechung aufgrund geänderter Rechtslage überholt ist. Er verdeutlicht, dass die abzugsbeschränkende Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG (Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer) nicht auf Fahrten des Arbeitnehmers zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten angewendet werden kann. Solche Einsatzstellen sind im Gegensatz zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte nicht auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegt.

Folglich kann sich der Arbeitnehmer nicht auf die immer gleichen Wege einstellen und so auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken.

Die Kosten eines Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten sind aus diesen Gründen unabhängig von der Entfernung in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Ab dem 1. Kilometer können somit bei ständig wechselnden Einsatzstellen und Benutzung des eigenen Pkw entweder

- die tatsächlichen nachgewiesenen Kosten oder
- 0,30 € je gefahrenen Kilometer (= 0,60 € je Entfernungskilometer)

als Werbungskosten geltend gemacht werden.

4. Längerfristige Bildungsmaßnahme

Die Finanzverwaltung vertrat bei längerfristigen Bildungsmaßnahme bisher die Auffassung, dass nur für die ersten drei Monate die Fahrten zur Bildungsstätte mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Nach Ablauf der 3 Monate seien die Fahrten zur Bildungsstätte nur noch mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer anzusetzen.

In einem vom BFH zu entscheidenden Fall erzielte ein Arbeitnehmer als technischer Angestellter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Neben dieser Vollbeschäftigung nahm er an einer Bildungsmaßnahme zum Werkzeugkonstrukteur an der beruflichen Schulde X teil. Dabei wurde die Schule an 3 Tage in der Woche (neben der Hauptbeschäftigung) aufgesucht.

Mit Urteil vom 10.4.2008, VI R 66/05, hat der BFH entschieden, dass eine längerfristige, jedoch vorübergehende berufliche Bildungsmaßnahme bei einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte wird. Deshalb sind die Fahrkosten zu der Bildungseinrichtung nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

5. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen

Fahrzeugs

Mit Urteil vom 18.10.2007, VI R 59/06, hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Zuzahlungen der Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Fahrzeugs Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit darstellen. Bisher sah die Lohnsteuerrichtlinie lediglich eine Minderung des geldwerten Vorteils (Einnahmen) im Jahr der Zuzahlung vor.

Mit Schreiben vom 6.2.2009 teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass das BFH-Urteil vom 18.10.2007 über diesen Einzelfall hinaus nicht angewendet wird.

Trotzdem reagiert die Finanzverwaltung und die Lohnsteuerrichtlinie wird geändert. Danach gilt in allen offenen Fällen:

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeugs können - entgegen der bisherigen Regelung - nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauf folgenden Kalenderjahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

Dies führt dazu, dass eine Zuzahlung, die den geldwerten Vorteil des ersten Jahres übersteigt, nicht mehr verfällt.

6. Nachzahlungszinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben?

Erstattungszinsen des Finanzamts zur Einkommensteuer stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und sind zu besteuern. Daher war die Frage zu klären, ob Nachzahlungszinsen auf die Einkommensteuer nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen müssen.

Mit Urteil vom 2.9.2008, VIII R 2/07, hat der BFH entschieden, dass Nachzahlungszinsen auf die Einkommensteuer grundsätzlich nach § 12 Nr. 3 Einkommensteuergesetz vom Werbungs- oder Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind.

7. Schadenersatzrente nach § 844 Absatz 2 BGB

Die Versicherung eines Arztes zahlte an die Ehefrau des verstorbenen Ehemannes – der an den Folgen eines ärztlichen Fehlers verstarb – eine Unterhaltsrente nach § 844 Abs. 2 BGB. Das Finanzamt wollte die Schadenersatzrente, soweit sie auf den materiellen Unterhaltschaden entfällt, der Besteuerung unterwerfen.

Der BFH führt im Urteil vom 26.11.2008, X R 31/07, aus, dass der Besteuerungstatbestand des § 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz regelmäßig nur dann erfüllt ist, wenn die Leistungen andere steuerbare Einnahmen ersetzen. Die Unterhaltsrente gleicht aber keine steuerbaren Einnahmen, sondern den vom Getöteten geschuldeten fiktiven Unterhalt aus.

Die Unterhaltsrente stellt lediglich die wirtschaftliche Absicherung des Empfängers wieder her. Aus diesem Grund unterliegt die Schadenersatzrente nach § 844 Abs. 2 BGB nicht der Einkommensteuer.

8. Besteuerung der Altersrenten verfassungsmäßig?

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte zum 1.1.2005 neu geregelt worden. Seit 2005 beträgt bei gesetzlichen Renten der steuerpflichtige Teil mindestens 50 % (je nach Eintrittsjahr).

Mit Urteil vom 26.11.2008, X R 15/07, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt hat.

Nachdem noch eine Vielzahl von Verfahren zur Rentenbesteuerung ab 2005 anhängig ist, bleibt der Ausgang der weiteren Verfahren abzuwarten.

9. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Mit Wirkung ab dem 1.1.2009 wurde die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen erhöht. Die Aufwendungen hierfür sind neben den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 € jährlich, als Steuerermäßigung berücksichtigungsfähig. Bis 31.12.2008 betrug die Steuerermäßigung höchstens 600 € jährlich. Dabei muss es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt handeln.

Begünstigt sind auch hier nur die im Rechnungsbetrag enthaltenen Lohnkosten.

Die erweiterte Förderung wird für Leistungen und die darauf entfallenden Zahlungen gewährt, die nach dem 31.12.2008 erbracht worden sind.

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für Handwerkerleistungen durch Vorlage

- der Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und
- des Kontoauszugs mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts

nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.

Immer wieder geschieht es, dass Handwerkerleistungen nicht unbar, sondern bar bezahlt werden. Beim Bundesfinanzhof sollte erreicht werden, dass auch die Barzahlungen von Handwerkerrechnungen zur Steuerermäßigung führen.

Mit Urteil vom 20. November 2008, VI R 14/08, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Barzahlung einer Handwerkerrechnung nicht zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG führt. Somit ist weiterhin dringend zu empfehlen, die Handwerkerrechnungen unbar zu begleichen, da dies Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist.

10. Vorschlag der EU-Kommission zu Bilanzerverleichterungen für kleine Unternehmen

Am 26.2.2009 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Vereinfachung des Europäischen Bilanzrechts vorgelegt. Danach sollen die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sog. Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich des EU-Bilanzrechts auszunehmen. In Deutschland könnte dies zu Vereinfachungen für besonders kleine GmbH und GmbH & Co. KG führen.

Wenn der Vorschlag vom Rat und Europäischem Parlament verabschiedet wird, hat Deutschland im Bereich der kleinen Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, Erleichterungen bei der Bilanzierung zu gewähren. Die Bundesregierung will sich für eine möglichst zügige Beratung und Verabschiedung des Vorschlags der Kommission, gegen den es bislang in anderen Mitgliedstaaten aber leider noch Vorbehalte gibt, einsetzen.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Mitgliedsstaaten die Option erhalten, Kleinstunternehmen aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinien herauszunehmen. Die EU-Bilanzrichtlinien betreffen Kapitalgesellschaften (d.h. insbesondere GmbH, Aktiengesellschaften, GmbH & Co. KG ohne persönlich haftende Gesellschafter).

Als konkrete Schwellenwerte für Kleinstunternehmen schlägt die Kommission vor:

Unternehmen mit einer Bilanzsumme von unter 500.000 €, einem Jahresumsatz von weniger als 1 Million € und weniger als 10 Mitarbeitern (zwei dieser drei Kriterien müssen an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen unterschritten sein).

Deutschland hätte dann die Möglichkeit, kleine GmbH und GmbH & Co. KG unterhalb dieser Schwellenwerte von den auf EU-Recht basierenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB zur Bilanzierung und Publizität auszunehmen.

11. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.